

**Flugplatzbenutzungsordnung
für den
Verkehrslandeplatz Schönhagen**

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 1 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	--

Abkürzungen

In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

ACC	Area Control Centre
AGL	Above Ground Level
AFIS	Aerodrome Flight Information Service
AFISO	Aerodrome Flight Information Service Officer
AIP	Aeronautical Information Publication
ASDA	Accelerate Stop Distance Available
ATIS	Automatic Terminal Information Service
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BMVD	Bundesministerium für Verkehr und Digitales
IFR	Instrument Flight Rules
KFZ	Kraftfahrzeug
LDA	Landing Distance Available
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MTOM	Maximum Take Off Mass
PPR	Prior Permission Required
rwN	rechtweisend Nord
RWY	Runway
TODA	Take Off Distance Available
TORA	Take Off Run Available
TWY	Taxiway
SLB	Start/Landebahn
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules
VLP	Verkehrslandeplatz

Inhalt

Abkürzungen

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Teil II Benutzungsvorschriften

1. **Anwendbarkeit**
2. **Benutzung mit Luftfahrzeugen**
 - 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2. Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3. Rollen und Schleppen
 - 2.4. Abfertigung
 - 2.5. Abstellen und Unterstellen
 - 2.6. Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
 - 2.7. Statistik
 - 2.8. Lärmschutz
 - 2.9. Betriebsstoffversorgung
 - 2.10. Wartung und Waschen
 - 2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
3. **Betreten und Befahren**
 - 3.1. Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2. Fahrzeugverkehr
 - 3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4. Mitführen von Tieren
4. **Sonstige Betätigung**
 - 4.1. Gewerbliche Betätigung
 - 4.2. Sammlungen, Werbung
 - 4.3. Lagerung
 - 4.4. Fracht
 - 4.5. Bauarbeiten
 - 4.6. Foto- und Filmaufnahmen
 - 4.7. Bannerschleppflüge
5. **Sicherheitsbestimmungen**
 - 5.1. Betriebliche Sicherheit
 - 5.2. Luftsicherheit
 - 5.2.1. Einleitung
 - 5.2.2. Sicherung baulicher Anlagen
 - 5.2.3. Sicherung von Luftfahrzeugen
 - 5.2.4. Sicherheitsempfehlungen für Piloten
 - 5.3. Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen
 - 5.4. Umgang mit Kraftstoffen
 - 5.5. Betrieb von Luftfahrzeugen
 - 5.6. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
 - 5.7. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 5.8. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 5.9. Aufbewahren von Materialien, Gerät und Abfällen
 - 5.10. Feuerlösch- und Rettungsdienst
6. **Fundsachen**
7. **Verunreinigungen, Abwasser**
8. **Einwilligungen und Erlaubnisse**
9. **Zu widerhandlungen**
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
11. **Zustellungsbevollmächtigter**

Anlage - Alarmplan

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 3 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	--

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Schönhagen sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP / VFR und IFR sowie in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil I, veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung werden folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnungen:	Verkehrslandeplatz Schönhagen
Umfang der Zulassung:	<p>Benutzung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 2B, eingeschränkt bis 14 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM); gewerbliche Verkehre mit strahlgetriebenen LFZ beschränkt bis 12 t MTOM; bedarfsabhängige musterbezogene Zulassung im gewerblichen Verkehr für strahlgetriebene LFZ über 12 t (bis max. 14 t) MTOM gem. Anlage zum jeweils aktuellen Abnahmezeugnis • Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzter Startmasse • selbststartende Motorsegler • Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler (in den Startarten Winden-, Flugzeug- und Kraftfahrzeugschlepp) • Ultraleichtflugzeuge (gewichtskraftgesteuerte UL PPR) • Personenfallschirme
<p>Betriebszeit:</p> <p>im Sommer unter Sichtflugbedingungen</p> <p>im Winter unter Sichtflugbedingungen</p> <p>Nachtflugbetrieb</p> <p>Instrumentenflugbetrieb</p>	<p>von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr UTC (andere Zeiten PPR)</p> <p>von 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr UTC, (andere Zeiten PPR)</p> <p>Ja</p> <p>Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln am Tage geflogen werden kann (s. § 33 LuftVO). Davon ausgenommen sind der Schulflugbetrieb an bis zu einem Kalendertag pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23.00 Uhr Ortszeit zur Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie einzelne Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Passagieren oder Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat)</p> <p>Ja, während der AFIS-Betriebszeiten</p>
Flugplatzunternehmer:	<p>Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH 14959 Trebbin Telefon: 033731/305-0 Fax: 033731/305-25</p> <p>E-Mail : info@flugplatz-schoenhagen.aero URL : http://www.flugplatz-schoenhagen.aero</p>

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	<p>Seite: 4</p> <p>Revision: 8</p> <p>Datum: 21.07.2025</p>
--	-----------------------------------	--

Flugplatz-Fluginformationsdienst	Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH ist vom BMVD mit der Durchführung eines Flugplatz-Fluginformationsdienstes (AFIS-Aerodrome Flight Information Service) beauftragt und vom BAF gemäß DVO 2017/373 zertifiziert. Während der AFIS-Betriebszeiten wird der Flugplatz-Fluginformationsdienst durch einen AFISO wahrgenommen. Außerhalb der AFIS-Betriebszeiten kann VFR-Verkehr mit Unterstützung eines Betriebsleiters durchgeführt werden. Das Rufzeichen der Funkstelle ändert sich zwischen Betriebsleiter- und AFIS-Betrieb nicht. Piloten beachten selbständig die jeweiligen Aktivierungszeiten. Telefon: 033731/305-32 Fax: 033731/305-44 E-Mail: ops@edaz.de
AFIS / Flugleitung / Bodendienst:	
Funkstelle	131,155 MHz Schönhagen INFORMATION 118,490 MHz Schönhagen ATIS
Zuständige FS-Stelle Bremen:	Tel: 0421 53 72120
Flugplatzkoordinaten:	N 52° 12' 14'' E 013° 09' 36''
Lage des Flugplatzes:	ca. 5 km SW Trebbin
Flugplatzhöhe:	46,00 m (152 ft) ELEV EGM96 41,15 m (135 ft) ELEV WGS84
Ortsmissweisung:	4,7° E
Treibstoffsorten:	AVGAS 100 LL, JET A1, Super Plus AVIATION
Ölarten:	AERO-OIL D 80, D 100, 15W50, AERO 80, AERO 100, XPD 80, XPD 100
Rettungsdienst:	Tel.: 112 (siehe auch Alarmplan)
Grenzabfertigung:	Für Bürger aus Nicht-Schengen-Ländern, Anmeldung 48 Stunden vorher
Zollabfertigung:	Ja, O/R 2 Stunden vorher, während der Betriebszeiten
Übernachtung:	Hotel am Platz
Gastronomie:	Restaurant „Cockpit“
Verkehrsverbindungen:	Mietwagen, Taxi, app2drive, Regionalexpress ab Trebbin (Abfahrtszeiten: www.vbb.de)
Lösch- und Bergungstechnik	CAT III CAT IV PPR

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 5 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	---

Schneeräumtechnik:	Vorhanden
Hallenraum:	Tages- und Dauerhangar auf Anfrage
Instandhaltung:	Luftfahrttechnische Betriebe für Flugzeuge, Hubschrauber und Avionik
Sonstiges:	Konferenz- u. Tagungsräume, Festsaal
Meteorologische Angaben	
Bezugstemperatur:	25,7 °C
Hauptwindrichtung	West / Südwest

Angaben über Flugbetriebsanlagen				
Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler - Bezugscode 2B -				
Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
075°/255°	07/25	1510 m	23 m	Asphalt
Verfügbare Strecken:				
Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07	1270 m	1270 m	1510 m	1340 m
25	1340 m *	1340 m*	1510 m *	1270 m
<p>*) Der befestigte Teil des Sicherheitsstreifens kann im Bedarfsfall als Startstrecke genutzt werden. TODA/TORA erhöhen sich dann für die Startrichtung 25 auf 1.380 m, die ASDA für die Startrichtung 25 auf 1.550 m.</p> <p>Längsneigung: 1,38 % Querneigung: 1,50 % Streifen: 1630 m x 150 m RESA: 90 x 46 m (Endsicherheitsfläche, beidseitig) Tragfähigkeit: ehemals PCN 25 F/A/X/T</p>				
Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler				
Segelfluggelände südlich der SLB 07/25 und parallel zu dieser in einer Gesamtausdehnung von 1.000 m Länge und 90 m Breite (Gras, Flugzeuge bis 1.000 kg MTOM)				

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 6 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	---

Abfertigungsvorfeld:	Vor dem Tower
Optische Hilfen/ Funk	
Anzeigegeräte	
Bodensignalanlagen	2x Windsack
Flugplatzleuchtfeuer:	Ja
Sichtanflugbefeuerung:	Nur RWY 07/ 25 Schwellen- und Schwellenendbefeuerung Landebahnrandbefeuerung Gleitwinkelbefeuerung 07 und 25 Anflugbefeuerung 07 und 25 (420 m) Rollbahnrandbefeuerung (alle Rollbahnen) Vorfeldrandbefeuerung
Hindernismarkierung:	Windsäcke Tower Halle W Halle A Halle C Halle B1 Halle G Halle M Halle P1 Mast für Windmesser Beleuchtungsmasten TWY E Tankstelle

Teil II BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendbarkeit

- (1) Wer den Flugplatz Schönhagen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- (3) Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzunternehmer zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatznutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Mitarbeiter des Flugplatzunternehmers und sonstige Personen, die vom Flugplatzunternehmer beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flugplatzes (AFISO/Betriebsleiter) bestellt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- (1) Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Flugplatzentgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- (2) Dem Flugplatzunternehmer sind auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung der Entgelte notwendig sind. Die lärmabhängige Berechnung der Entgelte erfolgt anhand eines Lärmzeugnisses oder entsprechender Herstellerangaben oder einer Bescheinigung einer vom LBA anerkannten Lärmmessstelle.

2.2. Start- und Landeeinrichtungen

- (1) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (2) Das Rollen bei VFR- Nachtflugbetrieb über die Rollgasse K ist nur durch Führung eines „Follow Me“- Fahrzeuges zulässig.
- (3) Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen des AFISO bzw. die Anweisungen des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten zu befolgen.

2.3. Rollen und Schleppen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur durch hierzu berechtigte Personen gerollt werden.
- (2) Luftfahrzeuge dürfen außerhalb der gekennzeichneten Flugbetriebsflächen nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Werden Luftfahrzeuge in Hallen oder auf Freiflächen, außerhalb der Flugbetriebsflächen, abgestellt, sind geeignete Schleppvorrichtungen zu verwenden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.
- (3) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Auf dem Vorfeld sind sowohl beim

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 8 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	---

Rollen als auch beim Bewegen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen, die Weisungen des Flugplatzunternehmers bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.

- (4) Das Rollen in den Hallen aus eigener Kraft ist nicht gestattet.

2.4. Abfertigung

- (1) Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung - z.B. zum Abstellen, Wartungsarbeiten, Stand- und Probeläufe – ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.
- (2) Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung nicht vom Flugplatzunternehmer durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeugführer die verwendeten Abfertigungsgeräte, -fahrzeuge und -einrichtungen an den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

2.5. Abstellen und Unterstellen

- (1) Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.
- (2) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Beleuchtung zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- (3) Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzunternehmer nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- (4) Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen, oder- wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist, oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen.

2.6. Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- (2) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.
- (3) Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierzu ermächtigt hat.
- (4) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder im Bereich von 50 m vor der Halle hat der Luftfahrzeugführer Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl in Reichweite bereitzuhalten.
- (5) Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen oder abgesprüht werden.
- (6) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlicher Gegenstände ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.
- (7) Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 9 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	---

- (8) Vor dem Anlassen ist das Luftfahrzeug so zu drehen, dass der Propellerstrahl nicht auf das Hallentor gerichtet wird.
- (9) Das Unterstellen in Hallen ist nur gegen Entgelt und auf Grund eines Vertrages mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der Unterstellplatz wird zugewiesen.
- (10) Der Flugplatzunternehmer kommt nur für Schäden auf, die durch Personal des Flugplatzunternehmers verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden durch Feuer, Diebstahl oder die Beschädigung durch Dritte besteht seitens des Flugplatzunternehmers nicht.

2.7. Statistik

Dem Flugplatzunternehmer sind alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70, Absatz (2) LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 70, Abs. (3) LuftVG.

2.8. Lärmschutz

- (1) Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelastigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Luftfahrzeugführer haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke zu befolgen. Zumutbare Lärmschutzeinrichtungen sind zu verwenden.
- (3) Das Überfliegen des west- bis nordwestlich liegenden Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung unter 2000ft AGL ist dem an- und abfliegenden Verkehr untersagt, ausgenommen sind Notfälle. Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist möglichst zu vermeiden.

2.9. Betriebsstoffversorgung

- (1) Zu betankende Luftfahrzeuge am VLP Schönhagen dürfen nur mit dem, vom Flugplatzunternehmer namens und für Rechnung der TOTAL Energies Marketing Deutschland GmbH angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.
- (2) Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände und in den Hallen und Gebäuden ist verboten.
- (3) Die Betankung von Luftfahrzeugen aus Kanistern oder sonstigen Behältern ist verboten.

2.10. Wartung und Waschen

- (1) Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen durchgeführt werden.
- (2) Das Flugplatzgelände ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes, Teilflächen des Flugplatzes auch eines Wasserschutzgebietes. Das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur am dafür ausgewiesenen Waschplatz und unter Verwendung zugelassener Reinigungsmittel erfolgen.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 10 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	---

2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- (1) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeugführers auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeugführer ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- (2) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein finanzieller Schaden, so kann er von dem Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

- (1) Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzunternehmer aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.
- (2) Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.2. Fahrzeugverkehr

- (1) Fahrzeuge, die im Flugbetriebsbereich und auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sollen beim Befahren die Rundumleuchte aktivieren, ersatzweise ist die Warnblinkanlage des Kraftfahrzeuges zu nutzen.
- (2) Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- (3) Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer verwendet werden. Durch den Halter dieser Kfz ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Flugplatzunternehmer nachzuweisen.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.
- (5) Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Vom Platzunternehmer erlassene Weisungen sind zu beachten.

3.3. Flugbetriebsbereich / Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- (1) Anlagen auf dem Flugplatzgelände, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören:
 - die Start- und Landebahn
 - das Rollfeld,

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 11 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

- das Vorfeld,
 - Betriebsflächen für Segelflugzeuge
 - die Luftfahrzeughallen,
 - das Tower- und Betriebsgebäude.
- (2) Die zum Betreten und Befahren des Rollfeldes nach Abs. (1) notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer durch das Ausstellen einer Vorfeldberechtigung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, hat sich nach den Weisungen des AFISO bzw. des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten zu bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vorher zu informieren.
- (3) Die Start- und Landebahn 07/25 sowie gesperrte Flächen dürfen grundsätzlich nur durch Fahrzeuge des Flugplatzunternehmers befahren werden.
- (4) Die Rollgasse K darf nur mit einem Funkgerät befahren werden, das auf der Frequenz der AFIS-Stelle 131,155 MHz betriebsbereit ist.
- (5) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der AFIS-Stelle aus verfolgt werden können.
- (6) Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder
 - von einem Leitfahrzeug, dass diese Anforderungen erfüllt, geführt wird.

Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der AFIS-Stelle Ausnahmen zulassen.

- (7) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld sowie auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- (8) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.
- (9) Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderem Verkehr Vorrang.
- (10) Zu Luftfahrzeugen mit laufendem Triebwerk ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- (11) Das Unterfahren von Luftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (12) Zufahrtstore sind nach dem Passieren sofort wieder zu verschließen.
- (13) Fahrzeuge der Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde und anderer Luftfahrtbehörden (LBA, BFU) sowie der Polizei und des Zolls dürfen die Flugbetriebsflächen im Rahmen ihres Vollzugsdienstes in Abstimmung mit der AFIS-Stelle befahren. Die vorstehenden Absätze (2) bis (8) gelten auch für diese Fahrzeuge.
- (14) Fahrzeuge, die nicht für den Öffentlichen Verkehr zugelassen sind, müssen verkehrssicher und haftpflichtversichert sein.

Das Abstellen von Fahrzeug innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Anlagen und Hallen ist -unabhängig von der Vorfeldberechtigung– kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der AFIS-Stelle bzw. des Flugplatzunternehmers und seines Beauftragten.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 12 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	---

- (15) Bei Verstößen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung kann die Vorfeldberechtigung sofort entzogen werden.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

- (1) Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer zulässig. Der gewerblich Tätige ist in diesem Fall für das Einhalten gewerbespezifischer Vorschriften, der anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften und der luftrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Entsprechendes gilt auch für Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für Bild- und Tonübertragungen.
- (2) Der gewerblich Tätige hat dem Flugplatzunternehmer die für seine Betätigung erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf Verlangen vorzulegen. Können die Genehmigungen nicht vorgelegt werden, darf der Flugplatzunternehmer die gewerbliche Betätigung auf dem Gelände des Flugplatzes, einschließlich der dort befindlichen Gebäude, mit sofortiger Wirkung untersagen.

4.2. Sammlungen, Werbung

Sammlungen, Werbung einschließlich des Verteilens von Flugblättern, Druckschriften oder Gegenständen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

4.3. Lagerung

Die Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des Paragraphen 27, Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderer radioaktiver Stoffe, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers erfolgen.

4.4. Fracht

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierzu gemieteten Räume und Flächen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden. Die anwendbaren Rechtsvorschriften, sowie die in dieser Benutzungsordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.5. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers und der jeweils zuständigen Behörden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind der Flugplatzunternehmer und gegebenenfalls die jeweils zuständigen Behörden rechtzeitig zu benachrichtigen.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 13 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

4.6 Foto- und Filmaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind auf dem gesamten Flugplatzgelände nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gestattet. Wird die Funktion einzelner Betriebsflächen gestört, ist bei der Luftfahrtbehörde eine Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen. (z.B. bei Sperrung einer SLB). Eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde ist nicht erforderlich, wenn Betriebsflächen so abgesperrt werden, dass deren grundsätzliche Funktion nicht beeinträchtigt wird (z.B. Sperrung eines Vorfeldabschnittes) und die Aufnahmen nicht mehr als zwei zusammenhängende Tage andauern.
- (2) Dreharbeiten auf den Betriebsflächen sind mit geeigneten Abspermaßnahmen und eingewiesenem Personal so zu sichern, dass unberechtigtes Befahren bzw. Begehen der übrigen Flugbetriebsflächen ausgeschlossen ist. Das Drehteam hat während der Dreharbeiten Warnwesten zu tragen (ausgenommen Schauspieler, Statisten im Rahmen ihrer Aufgaben am Set). Die überörtliche Luftaufsicht ist über den zeitlichen Ablauf in Kenntnis zu setzen.
- (3) Während der gesamten Dauer der Filmaufnahmen müssen eingewiesene Personen zugegen sein und eine ständige Kommunikationsverbindung mit dem Bodendienst bzw. mit der AFIS-Stelle sichergestellt sein.
- (4) Nach erfolgter Fremdnutzung der Flugbetriebsflächen sind diese so wiederherzustellen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist.
- (5) Die Mitarbeiter des Drehteam sind in die anwendbaren Vorschriften der Flugplatzbenutzungsordnung einzuweisen. Verstöße gegen Verhaltensnormen auf Flugplätzen und gegen die Flugplatzbenutzungsordnung sind dem AFISO zu melden und der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen sind zu beachten.
- (7) Die Fremdnutzung ist per NOTAM anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde ist über den Inhalt des NOTAMs zu informieren.

4.7 Bannerschleppflüge

- (1) Bannerschleppflüge dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzunternehmers durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die normalen Betriebsabläufe und der übrige Flugbetrieb dadurch behindert werden. Sie kann auch verweigert werden, wenn die Beschriftung der Banner nach Bewertung des Flugplatzunternehmers den guten Sitten widerspricht, z.B. weil sie diskriminierende oder rassistische Inhalte hat oder zu einem Verhalten wider den guten Sitten aufruft.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 14 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	---

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Betriebliche Sicherheit

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage I ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

5.2 Luftsicherheit

5.2.1 Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherheitsmaßnahmen vorgegeben, das an den Flugplätzen zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist. Grundlagen des vorliegenden Luftsicherheitsprogrammes sind:

- die Grundsätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Festlegung und Durchführung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen (Anlage D zum NLSP) zur Anwendung von Artikel 4 Abs. 4 der VO(EG) 300/2008 zur Durchführung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen mit Betrieb gemäß Artikel 1 VO (EG) 1254/2009 in der Fassung der Änderung durch VO (EU) 2016/2096 vom 30.11.2016 und von Anhang Nr. 1.0.3 DVO (EU) 2015/1998
- die Grundsätze zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in Berlin und Brandenburg der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 08.03.2010
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit in der jeweils aktuellen Fassung
- Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in der Fassung der Änderung vom 22.04.2020
- Die Teile des Sicherheitskonzeptes, die durch die einzelnen Nutzer der Flugplatzanlage umzusetzen sind werden in den Abschnitten 5.2.2 bis 5.2.4 beschrieben und sind damit Bestandteil der Flugplatzbenutzungsordnung.

5.2.2 Sicherung baulicher Anlagen

- (1) Alle Tore und Schlupftüren innerhalb der Zaunanlage sind stets verschlossen zu halten.
- (2) Flugzeugeinstellhallen sind stets verschlossen zu halten.
- (3) Unbefugten ist der Zugang zu den Flugbetriebsflächen über die Gewerbehallen zu verwehren. Gewerbehallen sind hierzu immer dann verschlossen zu halten, wenn der Unternehmer den unbefugten Zugang nicht selber kontrollieren kann. Dies gilt auch für Gebäude, die sich nicht im Besitz der Flugplatzgesellschaft befinden.
- (4) Straßenseitige Zugänge der Gewerbehallen sind stets verschlossen zu halten, sofern das unbefugte Betreten der Flugbetriebsflächen nicht durch andere Maßnahmen verhindert werden kann.
- (5) Schlüssel, die die Flugplatzgesellschaft an Mieter überlassen hat, dürfen nicht kopiert werden.
- (6) Schlüssel für Gewerbehallen, die einen Zugang zu den Flugbetriebsflächen ermöglichen, dürfen ausschließlich den Mitarbeitern des Unternehmers überlassen

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 15 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

werden. Der Unternehmer hat über entsprechend ausgegebene Schlüssel ein Schlüsselbuch zu führen. Bei Schlüsselverlust sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen Missbrauch verhindern.

- (7) Schlüssel für Einstellhallen dürfen ausschließlich den Piloten des eingestellten Luftfahrzeuges überlassen werden. Diese müssen platzfremde Personen auf den Flugbetriebsflächen begleiten.
- (8) Schlüsselverluste sind der Flugplatzgesellschaft sofort nach Bekanntwerden zu melden.
- (9) Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, die Anlagen gemäß Absatz 3.3. durch eine Videoaufzeichnung zu überwachen. Die Aufnahmen können gespeichert werden. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zur Speicherung und Aufbewahrung von Daten zu beachten. Sie sind nur den vom Flugplatzunternehmer berechtigten Mitarbeitern zur Feststellung von Schadensereignissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen zugänglich. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses dürfen sie den Strafverfolgungs- und Justizbehörden, der Luftsicherheitsbehörde sowie der mit der Untersuchung von Unfällen beauftragten Behörde zugänglich gemacht werden.

5.2.3 Sicherung von Luftfahrzeugen

- (1) Abgestellte LFZ sind stets verschlossen zu halten.
- (2) LFZ- Schlüssel sind stets außerhalb des Luftfahrzeuges aufzubewahren.
- (3) Dauerhaft im Freien abgestellte Luftfahrzeuge sind nach Möglichkeit zu sichern (z.B. Kralle, Kette o.ä.)
- (4) Luftfahrzeuge sind auf den Freiflächen im Sichtbereich des Towers abzustellen.

5.2.4 Sicherheitsempfehlungen für Piloten

- (1) Bei der Beförderung von Fluggästen hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass alle Passagiere identifiziert und für den geplanten Flug gebucht sind.
- (2) Bei der Beförderung von Gepäck oder Fracht hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer sicherzustellen, dass der Inhalt bekannt ist.

5.3. Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen

Sicherheitsrelevante Vorfälle auf dem gesamten Flugplatzgelände sind der Flugplatzgesellschaft umgehend anzuzeigen. Dazu gehören u.a. auch Einbrüche, versuchte Einbrüche, Sachbeschädigungen usw., unabhängig davon, ob sich das Objekt im Besitz der Flugplatzgesellschaft befindet. Dies gilt auch für Vorfälle, die nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht worden sind.

5.4. Umgang mit Kraftstoffen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.
- (2) Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 16 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem geschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

- (3) Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
- (4) Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/ Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 °C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
- (5) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, ist bis zu seiner restlosen Beseitigung der Sicherheitsabstand gemäß Satz (4) auf 15 m zu erhöhen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen
- (6) Kraftstoffversorgungs-/entsorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit Feuerlöschern versehen sein.
- (7) Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

5.5 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- (1) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht innerhalb der Hallen und Werkstätten angelassen und betrieben werden.
- (2) Triebwerksprobeläufe dürfen nur zu den vom Flugplatzunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- (3) Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- (4) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- (5) Zur Warnung vor Gefahren durchlaufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- (6) Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- (7) Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- (8) Der Propellerstrahl oder Strahltriebwerksaustritt laufender Triebwerke darf nicht auf die Hallentore gerichtet sein.
- (9) Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 17 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

5.6 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

- (1) Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen, sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
- (2) Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

5.7 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.8 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- (1) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- (2) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.), dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den, durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- (3) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.
- (4) Betrieb von elektrischen Geräten
- (5) Elektrische Geräte dürfen in den Flugzeugeinstellhallen nur unter Aufsicht eingeschaltet sein. Ausgenommen sind Batterieladegeräte mit Prüfzeichen.

5.9 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- (1) Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- (2) Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- (3) Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- (4) Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 18 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
--	-----------------------------------	--

5.10 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes, Verletzung oder Tod von Personen sind OPS telefonisch oder Information über Funk unverzüglich zu verständigen. Von dort werden die Feuerwehr und gegebenenfalls weitere Rettungskräfte alarmiert.
- (2) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und für verletzte Personen Erste Hilfe zu leisten.
- (3) Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die AFIS-Stelle/Betriebsleiter zu benachrichtigen.
- (4) Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flugplatzes. Den Anweisungen des Flugplatzunternehmers bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

6. Fundsachen

sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer (Bodendienst) abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der Paragraphen 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

- (1) Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.
- (2) In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe, Öle, Säure, Beizstoffe und dgl. verseucht wurde, ist es nach Anweisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligung und Erlaubnisse

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers verstößt, bzw. der LuftVO, insbesondere § 23 Abs. (1), Satz 1. und 2. zuwiderhandelt, kann vom Flugplatzunternehmer des Flugplatzes verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatzgesellschaft Schönhausen mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde.

Verkehrslandeplatz Schönhausen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 19 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
---	-----------------------------------	--

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Der Flugplatzunternehmer:

Trebbin, den 21.07.2025

.....
Unterschrift, Stempel

Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH
FLUGPLATZ SCHÖNHAGEN
Flugplatz Haus 2
14959 Trebbin
Telefon 033731 305 0
Fax 033731 305 25
www.flugplatz-schoenhagen.aero

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit dem Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft. Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 15.03.2023 wird gleichzeitig aufgehoben.

Genehmigt:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Im Auftrag

Schönefeld, den 21.8.2025

i.A. 
.....
Unterschrift, Stempel

Anlagen:

Alarmplan, Stand 20.02.2025

Brandschutzordnung, Stand 11.10.20218

Verkehrslandeplatz Schönhagen	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 20 Revision: 8 Datum: 21.07.2025
----------------------------------	----------------------------	---